

ist, nämlich die relative Menge der aufzusaugenden Flüssigkeit, während die Hauptsache vernachlässigt ist: die Schnelligkeit des Aufsaugens. Deshalb nehmen wir auch nicht die Höhe, bis zu der die Flüssigkeit überhaupt steigt, als Vergleichswerth, sondern die Höhe, bis zu welcher die Flüssigkeit in einer bestimmten Zeit steigt. Dass wir 10 Minuten als Versuchszeit angenommen haben, stützt sich darauf, dass in dieser Zeit die Unterschiede deutlich und entsprechend der erfahrungsgemäss festgestellten Brauchbarkeit zum Ausdruck kommen. Es giebt viele Stoffe, die weit mehr Flüssigkeit aufzunehmen vermögen als die besten Fließpapiere, z. B. Leder und Schwamm, und die trotzdem sich für Löschzwecke schlechterdings nicht eignen, weil sie infolge schwerer Benetzbarkeit und geringer Fähigkeit, Flüssigkeiten rasch weiter zu leiten, Tintenstriche nur breit quetschen und nicht aufsaugen würden.

Die Methode der Wägung der aufgesaugten Wassermenge ist nur deshalb einigermaßen brauchbar für die Beurtheilung, weil meist — nicht immer, wie gezeigt — die Saugfähigkeit und die Fähigkeit, viel oder wenig aufzunehmen Hand in Hand gehen. Sie ist also nur als ein Umweg, und noch dazu als ein unsicherer, zu bezeichnen.

Leipzig, 28. Dezember 1895.

Papierprüfungs-Anstalt.
Otto Winkler.

Zentral-Verkaufsstelle für Pappen in Oesterreich.

Der Entwurf des in Nr. 6, Seite 153 erwähnten Uebereinkommens zwischen den österreichisch-ungarischen Pappenfabrikanten unter einander und mit dem Wiener Bankverein, welcher angenommen und am 1. Januar in Kraft getreten ist, hat folgenden Wortlaut:

Die Unterzeichneten haben untereinander und mit dem Wiener Bankverein in Wien nachstehendes

Uebereinkommen

getroffen:

§ 1. Zweck des Uebereinkommens.

Um die Uebergerzeugung und den Verkauf von weisser und brauner ungeleimter Holzpappe für Oesterreich-Ungarn (incl. Okkupationsgebiet) zu regeln und durch einheitliches Vorgehen ein unnützes und schädliches Preisunterbieten untereinander hintanzuhalten, beziehungsweise konstante und mit den Erzeugungskosten im richtigen Verhältnisse stehende Verkaufspreise zu erzielen, vereinigen sich die gefertigten Fabrikanten und Firmen, welche sich mit der Erzeugung von weisser und brauner ungeleimter Holzpappe beschäftigen, dahin, ihre Produktions- und Absatzverhältnisse in der hier des Näheren festgesetzten Weise einzurichten und den Verkauf für Oesterreich-Ungarn und das Okkupationsgebiet ausschliesslich durch den Wiener Bank-Verein, als ihrer gemeinsamen Zentral-Verkaufsstelle, vornehmen und besorgen zu lassen.

§ 2. Dauer des Uebereinkommens.

Dieses Uebereinkommen gilt zunächst auf die Dauer von vier Jahren, und zwar vom bis Ende Dezember 1898.

Das erste Geschäftsjahr umfasst die Periode vom 1894 bis 1895.

§ 3. Stabilisirung der Einrichtungen und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Werke und Fabriken.

Die diesem Uebereinkommen beitretenden Fabrikanten verzichten für die Dauer desselben darauf, ihre gegenwärtig bestehenden motorischen Kräfte zur Erzeugung von weisser und brauner ungeleimter Holzpappe zu erhöhen, sowie auch darauf, neue derartige Anlagen zu errichten oder sich an der Bildung neuer Betriebsstätten für die Erzeugung von weisser und brauner ungeleimter Holzpappe in den im § 1 dieses Uebereinkommens erwähnten Ländern direkt oder indirekt zu betheiligen.

Maschinelle Aenderungen in den übrigen Einrichtungen unterliegen keiner Beschränkung.

Bereits in Angriff genommene Erweiterungen von vorhandenen motorischen Kräften sind gleichzeitig mit der Beitrittserklärung beim Komitee (§ 26) anzumelden, und werden dieselben nach vorhergehender Prüfung als fertige Anlagen in Betracht gezogen.

§ 4. Feststellung der Jahresproduktion.

Behufs Gewinnung genauer statistischer Daten sind von allen Theilnehmern die Ziffern ihrer Produktion an weisser und brauner ungeleimter Holzpappe für die Jahre 1891, 1892 und 1893 in einer tabellarischen Zusammenstellung innerhalb zwei Wochen, nach Unterschrift dieses Uebereinkommens, dem Wiener Bank-Verein bekanntzugeben.

§ 5. Feststellung des Inlandsbedarfes und der Exportmengen.

Das Komitee giebt sofort nach der Perfektionirung dieses Uebereinkommens an alle Theilnehmer Drucksorten aus, welche, von jedem Theilnehmer in den Rubriken für Inlandsbedarf (Oesterreich-Ungarn, incl. dem Okkupationsgebiete), sowie für das Exportgeschäft mit den in den Jahren 1891, 1892 und 1893 verkauften weissen und braunen Holzpappmengen wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit der Angabe des Lagerbestandes des einzelnen Werkes per Ausstellungstag versehen, ehestens wieder zu retourniren sind.

Die solcher Art eingesammelten und mit bestimmten Zahlen versehenen Drucksorten werden von dem Komitee dem Zentral-Verkaufsbureau zur Verfügung gestellt.

§ 6. Auftheilung des Inlandsbedarfes.

Durch das Zentral-Verkaufsbureau werden im Einvernehmen mit dem Komitee die Jahres-Durchschnittsmengen, welche von den einzelnen Theilnehmern an weisser und brauner Holzpappe im Inlande zum Absatze gelangten, ermittelt, und werden diese Mengen als normales Inlands-Absatzkontingent für das betreffende dem Uebereinkommen beigetretene Werk, beziehungsweise Fabrikanten vorläufig für die Dauer des Uebereinkommens vorgeschrieben.

Der übrige Theil der Erzeugung an weisser und brauner ungeleimter Holzpappe verbleibt jedem Werke zur freien Verfügung für den Export.

§ 7. Bildung des Central-Verkaufsbureaus.

Der Wiener Bank-Verein übernimmt gegen die im § 9 bestimmte Provision die Bildung und Errichtung eines Zentral-Verkaufsbureaus, bestellt das dafür nothwendige Personal und bestreitet alle damit verbundenen Kosten, wie Gehalte, Miethen, Drucksorten, Porti, Telegramme, Steuern, Umlagen, Agentenprovisionen usw.

Dem Zentral-Verkaufsbureau obliegt der ausschliessliche kommissionsweise Verkauf der von den beigetretenen Fabrikanten für den Inlandsbedarf produzierten und ihnen als Kontingent vorgeschriebenen Erzeugnismengen (§ 6).

Sofort nach Bildung des Verkaufsbureaus ist demselben von jedem einzelnen Mitgliede das Namensverzeichniss der Inlandskundschaft nebst Angabe der derselben in den letzten drei Jahren gelieferten Menge an weisser und brauner Holzpappe einzusenden, für welches Verzeichniss das Zentral-Verkaufsbureau die entsprechende Drucksorte vorlegt, welche Verzeichnisse jedoch vom Zentral-Verkaufsbureau gegen Jedermann und auch gegen die Komiteemitglieder geheim gehalten werden müssen.

Jeder der diesem Uebereinkommen beigetretenen Fabrikanten und Firmen verpflichtet sich gleichzeitig, seine Kundschaft von der Errichtung des Zentral-Verkaufsbureaus zu verständigen; dasselbe wird der Wiener Bank-Verein veranlassen.

§ 8. Geschäftsführung des Zentral-Verkaufsbureaus.

Sämmtliche Aufträge aus dem Inlande übernimmt das Zentral-Verkaufsbureau, und sind etwaige bei den einzelnen Theilnehmern einlaufende inländische Anfragen oder Aufträge sofort der Zentral-Verkaufsstelle zu überweisen, welche mit den Bestellern zu verhandeln und abzuschliessen hat. Selbstverständlich schliesst das Verkaufsbureau auch bezüglich der direkt bei ihm einlangenden Aufträge ab.

Die bei dem Zentral-Verkaufsbureau einlaufenden inländischen Aufträge werden von demselben unter möglichster Berücksichtigung der Wünsche des Bestellers wegen bestimmter Marke, dann unter möglichster Berücksichtigung geringster Entfernung vom Orte des Bestellers den einzelnen diesem Uebereinkommen beigetretenen Fabriken zur Ausführung überschrieben, welche die Annahme den Bestellern ordnungsmässig zu bestätigen haben.

In der Regel sollen weniger als 10000 kg zur Ausführung nicht angenommen werden.

Die liefernde Firma hat für vollständig auftrags- und ordnungsmässige Effektivirung einer Bestellung einzustehen, diesfalls die Vertretung zu leisten und alle Verantwortung und jeden Schaden zu tragen.

Differenzen mit der Kundschaft sind von der Zentral-Verkaufsstelle im Einvernehmen mit der betreffenden Firma auszutragen.

Wenn eine Firma den ihr zur Effektivirung überwiesenen Auftrag wegen force majeure nicht ausführen kann, hat die Zentral-Verkaufsstelle den Auftrag einer andern Firma zu überweisen.

Nach geschbehener Ablieferung des Auftrages ist dem Zentral-Verkaufsbureau in Wien Konsignation zum Zwecke der Fakturirung durch dasselbe zu ertheilen.

Die unterzeichneten Fabriken und Firmen haben sich nun bis auf Weiteres dahin geeinigt, dass der gemeinsame Fakturenpreis franko Bahnstation der Empfangsstelle für 100 kg wie folgt festgesetzt sein soll:

a) für Ia weisse Holzpappe von Nr. 20—100	Normalformat u. Normalpackung a 25 kg	9 Gulden 50 kr
unter 20 und über 110—150		10 " "
über 150		10 " 50 "
b) für Ia braune Holzpappe von Nr. 20—100	Normalformat u. Normalpackung a 25 kg	10 " "
unter 20 und über 110—150		10 " 50 "
über 150		11 " "

Das Zentral-Verkaufsbureau hat die von den einzelnen Fabriken effektivierten und ihm konsignirten Lieferungen nach Abzug von 3 pCt. Kassaskonto, der im § 9 bestimmten Provision und des Beitrages zum ordentlichen Garantiefonds derart abzurechnen, dass nach Ablauf von 30 Tagen etwa 75 pCt in runden Beträgen gegen Beibringung der Frachtbrief-Duplikate und der Rest nach Eingang der ordnungsmässigen Uebernahmeanzeige seitens des Bestellers auszusahlen, respektive gutzuschreiben ist.

Die fakturirte Menge wird jedesmal von dem reparirten Verkaufskontingente in Abschreibung gebracht.

Dem Zentralverkaufsbureau sind von jedem einzelnen Theilnehmer die etwa noch laufenden Schlüsse aus früheren inländischen Verkaufskontrakten nebst den Konditionen derselben bekanntzugeben.

Die Abwicklung und Fakturirung derartiger Lieferungsgeschäfte soll ebenfalls thunlichst durch das Verkaufsbureau erfolgen, in jedem Falle kommen demselben für Lieferungen aus Schlüssen, welche am oder nach dem 1. September 1894 geschlossen wurden, 3 pCt. des Fakturenwerthes (analog der im § 9 festgesetzten Provision) zu.

Diese schon abgeschlossenen Lieferungen werden von dem zugewiesenen inländischen Absatzkontingente selbstredend in Abzug gebracht.

§ 9. Bankprovision und Delcredere.

Das Zentral-Verkaufsbureau fakturirt unter Einhaltung der obigen Fakturenpreise im Namen des Wiener Bank-Vereins die Waare an die betreffende inländische Kundschaft weiter und zieht den Gegenwerth unter voller Haftung für das Delcredere ein. Die Bankprovision für die im § 7